

Amtliche Mitteilungen der



Veröffentlichungsnummer: 68/2016

Veröffentlicht am: 01.12.2016

2. Änderungssatzung vom 2. November 2016

Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang „Functional Materials“ mit dem Abschluss „Master of Science (M.Sc.)“ der Philipps-Universität Marburg vom 27. März 2015 (Amt. Mit. 16/2015) in der Fassung der ersten Änderung vom 13. Juli 2016 (Nr. 60/2016)

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Physik der Philipps-Universität Marburg hat gem. § 44 Abs. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I Nr. 22/2009 S. 666), zuletzt geändert am 30. November 2015 (GVBl. I S. 510), am 2. November 2016 folgende Änderung der Prüfungsordnung beschlossen:

Artikel 1

In Anlage 4 „Besondere Zugangsvoraussetzungen“ wird § 4 wie folgt geändert:

§ 4

Ablauf des Eignungsfeststellungsverfahrens

(1) Am Eignungsfeststellungsverfahren nimmt nur teil, wer einen Antrag gemäß § 3 eingereicht hat.

(2) Auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen werden den Bewerberinnen und Bewerbern Eignungspunkte wie folgt zugeordnet:

a) Es werden bis zu 3 Eignungspunkte für die Gesamt- bzw. Durchschnittsnote gemäß § 4 Abs. 1 der Masterordnung vergeben:

Notenpunkte 15 bis 12,2 (entspricht Note 1,0 – 1,6) => 3 Punkte

Notenpunkte 12,1 bis 10,3 (entspricht Note 1,7 – 2,2) => 2 Punkte

Notenpunkte 10,2 bis 9,7 (entspricht Note 2,3 – 2,4) => 1 Punkt

(bezogen auf die Notenskala nach § 28 der *Allgemeinen Bestimmungen*)

b) In dem Motivationsschreiben mit zugehörigem Lebenslauf soll die Bewerberin/der Bewerber ihre/seine fachbezogene und persönliche Eignung darlegen und ihre/seine Motivation für die Aufnahme eines Studiums des Master of Science in „Functional Materials“ am Fachbereich Physik der Philipps-Universität Marburg begründen (maximal 2 Punkte).

c) Bewerberinnen/Bewerber mit einem Abschluss in Physik, Chemie oder Elektrotechnik erhalten einen Punkt.

(3) Als geeignet gelten Bewerberinnen/Bewerber, die mindestens 4 Punkte erreicht haben.

(4) Bewerberinnen/Bewerber, die 3 Punkte erreicht haben, werden von der Eignungsfeststellungskommission zu einem Auswahlgespräch (§ 5) eingeladen.

(5) Über die wesentlichen Kriterien, die zum Ergebnis des Eignungsfeststellungsverfahrens gemäß § 4 geführt haben, ist ein Kurzprotokoll zu erstellen.

Artikel 2

Die Änderung gilt für alle Studierenden die Ihr Studium ab dem Wintersemester 2017/18 aufnehmen.

Die Änderung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft.

Marburg, den 29.11.2016

gez.

Prof. Dr. Reinhard Noack
Dekan des Fachbereichs Physik
der Philipps-Universität Marburg

In Kraft getreten am: 02.12.2016